

Schließung/Teilschließung einer Friedhofsabteilung

I. Voraussetzungen

1. Grundsatzbeschluss über das Projekt Teil-/Schließung des Friedhofs

2. Bildung einer Projektgruppe

- Pfarrerin oder Pfarrer, Presbyteriumsmitglieder (insb. Friedhofsausschussmitglieder), Verwaltungsmitarbeiter, max. 3 bis 4 Personen.
- Es gibt eine Person aus der Projektgruppe, die für die Organisation dieser Projektgruppe und die Kommunikation innerhalb der Gruppe und zu den Schnittstellen verantwortlich ist.
- Es wird regelmäßig in der Presbyteriumssitzung der Sachstand der Angelegenheit mitgeteilt und ggf. diskutiert und Entscheidungen getroffen.
- Der Superintendent wird ebenfalls regelmäßig über den Fortgang der Veranstaltung informiert.
- Es müssen Haushaltsmittel für die Kosten des Projektes im Haushalt eingestellt werden. Dies betrifft die Tätigkeit der Verwaltung, evtl. Kosten für Fremdleistungen sowie Kosten für die Umsetzung.
- Die Mitglieder dieser Projektgruppe, insbesondere die Pfarrerinnen und Pfarrer stehen für Einzelgespräche mit den Betroffenen Inhabern von Grabnutzungsrechten zur Verfügung.

Hier kann neben größeren Veranstaltungen mit den Gemeindemitgliedern (Gemeindeversammlung ist erforderlich) und Gesprächen mit den Betroffenen ein erhöhter Gesprächsbedarf entstehen. Gleichzeitig können diese Gelegenheiten auch als Möglichkeit der Anhörung im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes genutzt werden.

3. Mitteilung über das Vorhaben der Teil-/Schließung an das Landeskirchenamt

Kirchenkreisdezernat, Teamassistenz Frau Fülling, Birgitt.Fuelling@ekir.de

Herr Rösner, Sachbearbeiter Friedhofswesen, Holger.Roesner@ekir.de

Frau Böhm, Dezernentin Friedhofswesen, Cornelia.Boehm@ekir.de

4. Entwicklung eines Friedhofsentwicklungsplans

a) Zur Bestandsaufnahme:

Auf dem Friedhof selbst

1. Aktueller Belegungsplan (mit farbiger Markierung zum Ablauf der Ruhezeiten und Markierung der Grabarten Erd-, Urnengrab und Gemeinschaftsgrabanlage) nebst einer Liste der bestehenden Nutzungsrechte
2. Haushalt und Bilanz des Friedhofs od. ggf. der Kirchengemeinde mit Darstellung des Abrechnungsobjektes Friedhof der letzten 3 Jahre und aktuell
3. Aktuelle Darstellung der Personalsituation (Haupt- und Ehrenamtliche)
4. Aktuelle Darstellung aller sonstigen bestehenden Vertragsverhältnisse (z.B. für die Gartenarbeiten, etc.)
5. Aktuelle Gebührenkalkulation nach den gesetzlichen Vorgaben
6. Aktuelle Darstellung der Gebäudesituation (möglichst durch Gutachten: Wert des Gebäudes, Investitionsstau. Darstellung der Nutzungssituation: welche Nutzung, welche Häufigkeit)
7. Wert des Grundstücks – ist auch Grundlage für die Gebührenkalkulation.

- (Möglichst durch Gutachten, notfalls Ermittlung der Bodenrichtlinienwerte – BORIS – Kann für Überlegung zur Folgenutzung von Bedeutung sein.)
8. Wert der Anlagen und Bezifferung des Investitionsstaus (Mauern, Wege, etc.) – ist auch Grundlage für die Gebührenkalkulation.
 9. Aktuelle Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit des Friedhofs (Marketingüberlegung)
 10. Digitale Fotos vom Friedhof, insb. seiner Anlagen und Grabarten

b) Standortanalyse

Diese betrifft demographische Zahlenerhebung und andere für die Kirchengemeinde bei der Abwägung der Friedhofsentwicklung oder Schließungsabsicht wichtige Daten und Informationen. Hierzu existiert ein **Formular beim Landeskirchenamt**.

Allgemeine Daten und Informationen

z.B. aus Mewis oder den Statistiken der Kommune über Sterberaten, etc.

Daten des betroffenen Friedhofs

Daneben sind auch die konkrete Bestattungs- und Beisetzungssituation des Friedhofs in den letzten 10 Jahren festzustellen. Dies bezieht sich auf folgende Punkte:

- Anzahl der Bestattungen/Beisetzungen auf dem Friedhof und
- Anteile der Bestattungs- (Erd- oder Urnenbestattung) und Grabstättenarten (Wahlgrab, Reihengrab oder Gemeinschaftsgrabstätten)

Konkurrenzsituation im Umfeld

Tabelle über andere Friedhöfe im Umkreis von mind. 10 km mit weiteren Angaben zu den Friedhöfen (Grabangebote, Grabgebühren, Trägerschaft etc.). Besuch dieser Friedhöfe und ihres Internetauftritts, um sich einen Eindruck über die Konkurrenz zu schaffen.

c) Schlussfolgerungen für die Friedhofsentwicklungsplanung

Bewertungskriterien für die Maßnahmen zur Friedhofsentwicklungsplanung

Voraussetzung für Entscheidungen zur Friedhofsentwicklung ist die Bestandssituation der Friedhöfe hinsichtlich folgender flächenbezogener Aussagen:

- Nutzungsintensität (Maß der Inanspruchnahme entsprechend der Anzahl der Bestattungen je gewählte Flächenmaßeinheit Friedhofsfläche, z.B. je ha),
- Auslastung (Maß des relativen Flächenbedarfes, abhängig von der Anzahl der Bestattungen in den einzelnen Grabstättenarten)
- Bindungsfristen in den einzelnen Grabfeldern (auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Kriegsgräbern oder wegen Denkmalschutz).
- Bindungsfristen bzgl. der bestehenden Verträge (mit Mitarbeitern oder Firmen)
- Informationen und Verhandlungen mit Dritten, die als Kooperationspartner im weitesten Sinne interessant sein könnten (z.B. Kommune, andere Religionsgemeinschaften, die vielleicht an einem Teil der Friedhofsfläche interessiert sind, Friedhofsträger, Gewerbetreibende, etc.).

Kosten der Umsetzungsmaßnahme

Sind Umbettungen erforderlich? Das sollte vermieden werden.
Sind Umgestaltungen auf dem Friedhof erforderlich?

Welche sonstigen Maßnahmen/Schritte sind zu tätigen?
Wie hoch werden die Kosten hierfür geschätzt?

Entscheidungsfindung

Das Planungsmodell geht von zwei Realisierungsstufen aus – der Schließung von Friedhofsflächen für weitere Bestattungen und der Umnutzung der Flächen, die frei von Nutzungsrechten sind. Die Umnutzungsmöglichkeiten werden als „Grünfläche/Wald“ und „Sonstige Nutzung“ angegeben, jeweils differenziert nach kurzfristigen und langfristigen Möglichkeiten. Über die Umsetzung entscheiden die Friedhofsträger.

Sofern die Übernahme bzw. Anlage als öffentliche Grünanlage durch die Kommune angestrebt wird, sind die konkreten Übernahmebedingungen auszuhandeln, ggf. kann dabei auch ein Flächenaustausch mit der Kommune in Betracht kommen.

Konkrete Umsetzungsdarstellung

- Darstellung der geplanten Maßnahmen zu zukünftigen Grabarten mit einem Projektplan zur Umsetzung bzgl. Kostenaufwand und zeitlichem Ablauf,
- Darstellung der Maßnahmen zur Teilschließung und teilweise anderen Nutzungsmöglichkeiten von Teilflächen,
- Darstellung der Konkurrenzsituation im Umfeld der Kirchengemeinde,
- Planung und Nachweis von Gesprächen mit den benachbarten Friedhöfen zur weiteren, ggf. gemeinsamen Vorgehensweise,
- Ggf. Berechnung des Defizits und Darstellung, wie dieses getragen werden soll,
- Vorlage des Haushaltes der Kirchengemeinde und des Friedhofs, in dem die Kosten der Maßnahmen berücksichtigt sind,
- Beschluss des Leitungsorgans über die zukünftigen Maßnahmen.

II. Verfahrensablauf

- Beschluss über die Maßnahmen
- Anschreiben an die nutzungsberechtigten Personen
- Anschreiben zur Information über die geplante Maßnahme an kommunale und interne Aufsichtsbehörden
- Informationen an die Öffentlichkeit (unter Einbeziehung der Superintendentin/ des Superintendenden und insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit-Pressestelle des Kirchenkreises, Abkündigung im Gottesdienst, Gemeindebrief, Bekanntmachungstafel Friedhof, Homepage der Kirchengemeinde, öffentliche Presse, etc.)
- Gemeindeversammlung zusammen mit den betroffenen nutzungsberechtigten Personen (Leitung der Versammlung durch Moderator/in oder/und durch der Superintendentin/ des Superintendenden, in jedem Fall Anwesenheit der Superintendentin/ des Superintendenden)
- Anschließende Beratung des Presbyteriums nach der Versammlung und endgültiger Beschluss mit den konkreten Maßnahmen (mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung und Rechtsmittelbelehrung) und Beschluss zur Finanzierung
- Antrag an das Landeskirchenamt mit Begründung für die Schließung mit den erforderlichen Unterlagen zusammen:
- Alle Unterlagen gemäß Punkt 4 a) (siehe oben).
- Darstellung der Folgenutzung der Friedhofsfläche (Was passiert mit vorhandenen Kriegsgräbern?)
- Erläuterung, welche anderen Bestattungsmöglichkeiten für die Kirchengemeinde und regional Betroffenen zur Verfügung stehen
- Beschluss des Presbyteriums zur Änderung der Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung, falls sich eine neue Kostenstruktur dadurch ergibt, wie folgt:

Beschluss zur Änderung der Friedhofssatzung:

1. Aufnahme einer Vorschrift, dass die Berechtigung zur Schließung besteht (ist deklaratorisch, aber auch klarstellend für die nutzungsberechtigten Personen).
2. Den Text der Schließung aus dem Musterbeschluss übernehmen in die Satzung, damit die Schließung der entsprechenden Grabfelder auch in der Satzung enthalten ist. Dies stärkt die Position, dass die Friedhofsträgerin von ihrer Satzungsautonomie Gebrauch machen kann, um Schließungen vorzunehmen, auch wenn noch Grabnutzungsrechte bestehen

- Grundbuchauszug und Liegenschaftsauszug
- Ggf. Stellungnahme der staatlichen Aufsichtsbehörden
- bei Denkmalschutz der zuständigen Behörden und des Dezernates für Bauen und Liegenschaften des Landeskirchenamtes
- Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes

Nach erfolgter Genehmigung:

Öffentliche Bekanntmachung nach den Vorschriften der Friedhofsverordnung (es handelt sich bei dem Schließungsbeschluss um eine Allgemeinverfügung, die bekanntgemacht werden muss, Anordnung der sofortigen Vollziehung, Rechtsmittelbelehrung. Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 27.09.2010, Az. 23 K 939/09).

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung

Zudem könnte noch die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet werden, da ansonsten ein Rechtsmittel gegen diese die aufschiebende Wirkung zur Folge hätte:

Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung muss begründet sein und eine Abwägung der Interessen der Friedhofsträgerin bzgl. der Gründe für die Schließung und den Interessen einzelner Grabnutzungsberechtigter sowie der Allgemeinheit vornehmen.

Zum Beispiel wie folgt:

Das Presbyterium ordnet für die Beschlüsse vom (Datum) TOP Nr. nebst Veränderungsbeschluss vom (Datum) TOP die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung an. Dies ist erforderlich, weil sonst die Maßnahmen der Nutzungseinschränkungen und Teilschließungen nicht erfolgen könnte und auf einen unbestimmten Zeitpunkt aufgeschoben würde. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung, könnte der Fall eintreten, dass die nach dem BestG NRW innerhalb von 6 Wochen nach dem Tod zu erfolgende Bestattung/Beisetzung eines Verstorbenen durchgeführt werden müsste. Damit wären erneut Ruhezeiten von 20 ??? Jahren für Urnenbeisetzungen und bis 30 ??? Jahren für Erdbestattungen (konkrete Ruhezeiten aus der aktuellen Friedhofssatzung hier aufführen) verbunden. Die Nutzungsbeschränkungen und Teilschließungen sind aber aus Kostengründen dringend erforderlich, da der Friedhofshaushalt bereits seit mehreren Jahren erhebliche Defizite aufweist. Planungen im Friedhofsgebiet müssen wegen der langen Ruhefristen mit einer langfristigen Vorausschau erfolgen. Damit eine Fläche entwidmet werden kann, sind zunächst die Nutzungsbeschränkung und Schließung der Flächen erforderlich. Wenn sich auf einer solchen Fläche erneut eine Ruhezeit für eine neue Bestattung/Beisetzung ergeben würde, wäre die gesamte Maßnahme gefährdet. Der gesamte Bestand des Friedhofs würde hierdurch gefährdet. Dagegen steht das Nutzungsrecht von vornherein unter dem Vorbehalt einer späteren Änderung der Friedhofssatzung im Rahmen des Anstaltszwecks, so dass die Beschränkungsmöglichkeiten dem Grabnutzungsrecht immanent sind. Da noch ausreichende

Möglichkeiten der Bestattung und Beisetzung auf den anderen Grabfeldern vorhanden sind (**Alternative: und auch Urnenbestattungen auf den geschlossenen Feldern noch bis zum Datum möglich sind**), ist auch bei der Interessenabwägung festzustellen, dass hier das öffentliche Interesse und das Interesse der Friedhofsträgerin an der Durchführung der Maßnahme gegenüber dem privaten Interesse der Betroffenen überwiegt.

Zudem handelt es sich bei dem Beschluss um eine Allgemeinverfügung, die zu ihrer Wirksamkeit bekanntgemacht werden muss. Hierzu sind die Regelungen in der Friedhofssatzung (und z. B. der Bekanntmachungsverordnung NRW) zu beachten. Demnach ergibt sich im konkreten Fall, dass gemäß § 34 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den Evangelischen (**Name**) der Evangelischen Kirchengemeinde (**Name**) vom (**Datum**) in Verbindung mit § 23 c) der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 15.07.2011 (KABI, S 358) die öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen im vollen Wortlaut durch (**zum Beispiel**) Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin in (**Ortsname**), Gemeindehaus (**Adresse**) und am Friedhofeingang des Evangelischen (**Name**) für die Dauer von einer Woche zu erfolgen hat. Am ersten Tag des Anschlags wird im ??? Generalanzeiger und in der ??? Morgenpost auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme bei (Gesamtverband) Evangelischer Kirchengemeinden (**Name und Adresse**) einsehbar.

6. Bekanntgabe

Ohne eine ordnungsgemäße Bekanntmachung ist der Beschluss über die Allgemeinverfügung zur Nutzungsbeschränkung und Teilschließung nicht rechtswirksam. Dann könnte evtl. noch durch eine Satzungsänderung, die den gleichen Inhalt wie die Allgemeinverfügung hat, noch eine Durchführung der Maßnahme herbeigeführt werden. Hierzu müsste aber auch die Satzung anschließend rechtswirksam bekanntgemacht worden sein.

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Bei der Bekanntmachung des Beschlusses als Allgemeinverfügung ist eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. Das Widerspruchsverfahren ist nur für Gebührenbescheide seit dem 01.01.2016 nach § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Justizgesetz NRW wieder eingeführt worden. Für sonstige Bescheide, die aufgrund der allgemeinen Friedhofssatzung ergehen gilt immer noch, dass kein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, sondern eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats einzureichen ist. Für die Rechtsmittelbelehrung wurde folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht????? „

8. Rechtliche Hinweise und Urteile

a) Hinweise zur Frage der Entschädigung für die Aufhebung von Nutzungsrechten

Rechtlicher Hinweis, warum die Friedhofsträgerin grundsätzlich die Entscheidung zur entschädigungslosen (Teil-) Schließung des Friedhofs treffen kann:

OVG Nordrhein-Westfalen vom 18.01.200, Beschluss Az. 19 A 2658/00_OVG Nordrhein-Westfalen,

„Danach hat der Träger der öffentlich Anstalt Friedhof kraft seiner Anstaltsautonomie die Rechtsmacht, den Inhalt des Nutzungsrechts als eines subjektiv-öffentlichen Sondernutzungsrechts im Rahmen des Anstaltszwecks einschließlich des besonderen Zwecks der Wahlgrabstätte und im Rahmen des materiellen Rechts jederzeit für die Zukunft einseitig zu ändern, insbesondere das Nutzungsrecht zeitlich zu begrenzen und seine Verlängerung von der Zahlung einer Gebühr abhängig zu machen.“(Rdnr. 12).

„Infolgedessen ist das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kein wohl erworbenes, die Autonomie des Anstaltsträgers dauernd beschränkendes, einer Änderung im Rahmen des Anstaltszwecks endgültig entzogenes Recht und verstößt eine nachträgliche Begrenzung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte nicht gegen Treu und Glauben bzw. den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Vgl. BVerwG, Urteile vom 8. März 1974 - VII C 73.72 -, Buchholz 408.3 Nr. 2, und vom 8. Juli 1960 - VII C 123.59 -, BVerwGE 11, 68 (68 f., 72); Hess.VGH, Urteil vom 7. September 1993 - 11 UE 1118/92 -, NVwZ-RR 1994, 335 (337); OVG Koblenz, Urteil vom 19. April 1989 - 10 C 44/88 -, NVwZ 1990, 96 (98); VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 4. August 1966 - I 602/65 -, ESVGH 17, 79 (83); OVG NRW, Urteil vom 21. August 1972 - II A 1096/69 -, OVGE 28, 93 (94 f.); ferner: Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 7. A., S. 76 f., 182, m.w.N. Denn mit nachträglichen Einschränkungen des Nutzungsrechts im Rahmen des Anstaltszwecks und der Gesetze müssen die Nutzungsberechtigten rechnen, 15 vgl. BVerwG, Beschluss vom 4. August 1989 - 7 NB 2.89 -, Buchholz 408.3 Nr. 6; OVG NRW, Urteil vom 15. November 1991, a.a.O., S. 215; das Nutzungsrecht steht von vornherein unter dem Vorbehalt einer späteren Änderung der Friedhofsordnung im Rahmen des Anstaltszwecks, und die Beschränkungsmöglichkeiten sind dem Grabnutzungsrecht immanent, vgl. OVG Lüneburg, Urteile vom 30. November 1994 - 8 K 3623/92 -, NVwZ 1995, 809 (810) und vom 10. Juni 1988 - 8 A 34/86 -, NVwZ 1990, 94 (96); Bay.VGH, Urteil vom 2. Dezember 1993 - 4 B 92.3019 -, NVwZ-RR 1994, 341. Auf der Grundlage dieser Rechtsgrundsätze ist auch, ohne dass es weiterer rechtsgrundsätzlicher Klärung bedürfte, zu verneinen, dass die zur Bestandskraft begünstigender Verwaltungsakte entwickelten Grundsätze zu Bestandsschutz und Rechtssicherheit auch nur sinngemäß einschlägig sind.“ (Rdnr 12-18).

b) Öffentliche Bekanntgabe.

41 (Fn 4) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW
Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(2a) Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untnlich ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügbarer Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

c) Formulierung Musterbeschluss:

1. Schließungsbeschluss

Das Leitungsorgan beschließt – nach Durchführung der Gemeindeversammlung am und Prüfung der dort vorgebrachten Bedenken und unter Abwägung aller bestehenden Interessen die Schließung der Grabfelder XY auf dem Friedhof (Name).

Ab Bekanntgabe des Schließungsbeschlusses können auf diesem Grabfeld keine Erdbestattungen mehr durchgeführt werden.

Urnabenstattungen für Kinder und Eltern der Nutzungsberechtigten Person sind noch bis zum (Datum = Ende der Ruhezeit einer Urne fällt zusammen mit der letzten Ruhezeit der letzten Erdbestattung) möglich.

Danach sind auf diesem Grabfeld keine weiteren Bestattungen oder Beisetzungen mehr möglich.

Grabstellen, bei denen bis zum (Datum) keine Ruhefristen einzuhalten sind, fallen entschädigungslos an die Friedhofsträgerin zurück.

2. Beschluss über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nebst Begründung

Das Presbyterium beschließt neben der erforderlichen Rechtsmittelbelehrung auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung. (Danach folgt die Begründung, die ebenfalls mitbeschlossen wird).

3. Anfügen der Rechtsmittelbelehrung

Siehe oben unter Ziffer I. Ziffer 7.

4. Beschluss über die Änderung der Friedhofssatzung

**Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde**

Vom

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde vom ,
zuletzt geändert am , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Abs. ??? wird folgender neuer Absatz (4a) eingefügt (*geändert/ergänzt*):

auf dem Friedhof (Name) ist das Grabfelder XY mit Beschluss vom ...
mit folgender Maßgabe geschlossen worden.

Erdbestattungen/Urneneinschüttung für Kinder und Eltern der Nutzungsberechtigten Person sind auf diesem Grabfeld noch bis zum (Datum = Ende der Ruhezeit einer Urne fällt zusammen mit der letzten Ruhezeit der letzten Erdbestattung auf dem Grabfeld) möglich. (*Individuell auf den konkreten Schließungsbeschluss anzupassen*).

Danach sind auf diesem Grabfeld keine weiteren Bestattungen mehr möglich.

Die Lage der Grabfelder ergibt sich aus Anlage 1 (Lageplan).

Anlage zu jedem einzelnen Beschluss

Zudem ist die Anlage, auf die sich die Beschlüsse der Schließung beziehen, noch in der entsprechenden Anzahl der Beschlüsse zu übersenden, damit wir diese mit dem Beschluss fest verbinden können. Sonst ist der Inhalt des Beschlusses nicht nachvollziehbar.

Ungünstig ist, dass es nunmehr vier Beschlüsse sind, die sich alle auf eine Anlage beziehen. Wenn diese in einen Beschluss mit den entsprechenden Unterpunkten zusammengefasst wären, dann müsste nur eine Seite mit einer Anlage versehen werden und auch nur die eine Seite veröffentlicht werden.

2. § 9 Abs. 4 ist demzufolge nur noch nach der Maßgabe von Eine Vergabe von Nutzungsrechten Ist das erforderlich:

Dies hat zur Folge, dass die §§ 12, 13 und 16 nur noch für bestehende Grabnutzungsrechte gelten.

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

, den

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde

(Unterschriften)

Die Friedhofssatzung wird ebenfalls mit dieser Änderung beschlossen:

Text der Änderungssatzung.

5. Einladung zur Gemeindeversammlung an die Gemeindemitglieder

Bestätigung, auf welche Weise ist die Gemeinde selbst zur Gemeindeversammlung eingeladen worden sind. (Ist gesichert, dass die Einladung auch an alle betroffenen Nutzungsberechtigten versendet worden ist?)

6. Beratung und Mitteilung einer Entscheidung nach der Gemeindeversammlung

Beschluss des Presbyteriums zu seiner Entscheidung über die Schließung nach der Gemeindeversammlung gemäß KOG. Nach der vorgenannten Regelung soll das Presbyterium nach der Versammlung über die Reaktionen und Argumente aus der Gemeindeversammlung beraten und die Gemeinde in geeigneter Weise über die Entscheidung (Beschluss nach der Versammlung) unterrichten. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Auch das Protokoll der Presbyteriumssitzung sollte auf die Gemeindeversammlung eingehen.

Nicht zuletzt wegen der möglichen Beschwerden von Nutzungsberechtigten, die zu einer gerichtlichen Überprüfung der Angelegenheit führen kann, ist der Nachweis über die Einhaltung der Formalien von besonderer Bedeutung.